kordates, welche das BGer. zum Einschreiten berechtigte, niemals gefunden werden. BGer. VII. 55.

b) Daß Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung von Konkordatsbestimmungen nur in dem Falle, wo es sich um ein interkantonales Verhältniß handelt, staatsrechtlicher Natur sind und in die Kognition des Bundesgerichtes fallen können, nicht aber dann, wenn die Bestimmungen des Konkordates auch für den innern Verkehr eines Kantons als Gesetz erklärt worden sind und bezüglich der Anwendung desselben in diesem innern Verkehr Streit entsteht. BGer. I. 312. VI. 224.

Siehe für den Kanton Zürich § 444 Pr. GB., welcher mit Bezug auf die Währschaftsmängel von Pferden und Rindvieh und auf das für diese Art des Viehhandels eigenthümliche Verfahren die durch die Konkordate bestimmten besonderen Grundsätze als anwendbar erklärt.

---

137. Gesetz betr. die Verwaltung des Staatsvermögens und der Staatseinkünfte, vom 27. Oktober 1856, X. 317.

---

1. Das von dem Großen Rathe durch Beschluß vom 20. Christmonat 1855 gestützt auf das genehmigte neue Inventarium unter dem Titel „Zentralisirtes Staatsgut" festgesetzte Normalvermögen des Staates, sowie die demselben nachträglich einzuverleibenden Bestandtheile (nichtliquidirtes Staatsgut) sollen in ihrem Gesammtwerth ungeschmälert erhalten werden.

2. Die Separatfonds zu bestimmten Zwecken sollen wie bisanhin von dem übrigen Staatsgut getrennt erhalten und ihr Ertrag ihrer ursprünglichen besondern Bestimmung gemäß verwendet werden. Der mit Ende 1840 nachgewiesene Bestand der Fonds der Kantonal-Kranken- und Versorgungsanstalten gilt auch für die Zukunft als normal, und soll nach eingetretenen Rückschlägen, deren Deckung durch Ueberschüsse der nächstfolgenden Jahre nicht in Aussicht steht, aus der Staatskassa integrirt werden.

3. Die Ueberwachung der Verwaltung des gesammten Staatsguts und des Bezuges sämmtlicher Staatseinkünfte liegt unter Aufsicht des Regierungsrathes der Finanzdirektion ob.

4. Die sämmtlichen Staatseinnahmen mit Ausnahme des Ertrags der Separatfonds zu bestimmten Zwecken, bilden die Staatskassa. Aus derselben werden sämmtliche von dem Großen Rathe

[und vom Volke] bewilligte Staatsausgaben (Art. 40 [nun 31] der Staatsverfassung) bestritten, mit Ausnahme derjenigen der erwähnten Separatfonds.

5. An der Spitze der Verwaltung der Staatskassa steht der Staatskassier.

Er wird von dem Regierungsrathe nach Einsicht eines Vorschlages der Finanzdirektion auf eine Amtsdauer von sechs [nun 3] Jahren gewählt.

Er erhält eine jährliche Besoldung von 3500 Fr.

6. Dem Staatskassier werden ein Buchhalter und ein Gehülfe beigegeben, welche von dem Regierungsrathe nach Einsicht eines Vorschlages der Finanzdirektion auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden.

Der Buchhalter erhält eine jährliche Besoldung von 1750 Fr. und nach Anordnung des Regierungsrathes entweder freie Wohnung oder statt letzterer eine Entschädigung von 400 Fr.

Der Gehülfe erhält eine jährliche Besoldung von 1750 Fr.

An Stelle des Buchhalters des Staatskassiers ist ein selbständiger Staatsbuchhalter getreten. Siehe S. 316.

7. Der Bezug sämmtlicher Leistungen und Gebühren der Lehrer und Zöglinge der Kantonallehranstalten, die Zahlungen der Lehrmittel und anderweitiger Bedürfnisse dieser Anstalten und die dießfällige Rechnungsstellung bleibt bis auf Weiteres dem Kantonsschulverwalter übertragen, welcher hiefür eine jährliche Besoldung von 1000 Fr. nebst den gesetzlichen Provisionen bezieht.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, die Geschäfte des Kantonsschulverwalters dem Buchhalter oder einem Gehülfen der Staatskassa- oder Domänenkassaverwaltung zu übertragen, und in diesem Fall dessen Jahresbesoldung bis auf 2000 Fr. zu erhöhen.

8. Die Verwaltung des zentralisirten Staatsguts, soweit sie nicht durch die Gesetzgebung andern Beamtungen übertragen ist, der Kassa des nicht liquidirten Staatsguts und der Separatfonds zu bestimmten Zwecken, mit Ausnahme des Spitalfonds und des Hochschulfonds, liegt dem Domänenkassier ob.

Dieser § ist in XVIII. 54 aufgehoben, soweit er sich auf den Spitalfond bezieht.

Er wird von dem Regierungsrathe nach Einsicht eines Vorschlages der Finanzdirektion auf eine Amtsdauer von sechs [nun 3] Jahren gewählt.

Er erhält eine jährliche Besoldung von 3200 Fr.

9. Dem Domänenkassier werden nach Bedarf ein oder zwei Gehülfen beigegeben, welche von dem Regierungsrath nach Einsicht eines Vorschlages der Finanzdirektion auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Sie beziehen nach Anordnung des Regierungsrathes jährliche Besoldungen von 1000 bis 1750 Fr.

10 bezog sich auf den Bezüger der noch nicht liquidirten Gefälle und auf den mit der Besorgung der Fruchtvorräthe betrauten Amtsknecht.

11. Der Regierungsrath ist ermächtigt, die dem Staatskassier und dem Domänenkassier beigegebenen Beamten, unbeschadet ihren Besoldungsverhältnissen, vorübergehend oder bleibend von der einen zur andern dieser Kassaverwaltungen zu versetzen.

12. Der Staatskassier und der Domänenkassier haben der Finanzdirektion für treue und sorgfältige Geschäftsführung Bürgschaft im Betrage von 50,000 Fr. zu leisten.

13. Wenn der Staatskassier oder der Domänenkassier für länger als drei Tage verhindert sind, ihren Geschäften obzuliegen, so bezeichnet der Finanzdirektor den Stellvertrer und bestimmt die von ihm zu leistende Kaution.

14. Ueber die Funktionen der in diesem Gesetze erwähnten Beamten, namentlich über die Rechnungsstellung, wird eine Verordnung des Regierungsrathes das Nähere bestimmen.

Siehe diese in XX. 82.

Zu diesen Beamten sind zwei Revisoren und ein Kassenkontroleur hinzugekommen. J 80. 292.

---

138. Das **Gesetz betr. die Einverleibung des Pfrundfonds in das unmittelbare Staatsgut, vom 3. Oktober 1848,** VII. 407, und

Das **Gesetz betr. die Einverleibung des Stiftsfonds in das unmittelbare Staatsgut, vom selben Datum,** VII. 408,

deren Inhalt sich aus den Titeln ergibt, haben nur noch historisches Interesse, mit Ausnahme des § 3 Abs. 2 des letztern, lautend: